

1. Präambel

Als Mitarbeitende unserer Schule begegnen wir unseren Schülerinnen und Schülern in Würde und Freiheit. Das heißt für uns, dass wir jede Form der Instrumentalisierung für eigene Zwecke und damit auch jede Ausprägung von Machtausübung, Herabwürdigung und Diskriminierung gegenüber den Schülerinnen und Schülern entschieden ablehnen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu erhalten. Wir begleiten ihre individuelle Entwicklung achtsam und stehen ihnen unterstützend zur Seite, indem wir sie selbst ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit und pädagogischen Arbeit stellen. Wir gehen vom Leitbild unserer Schule aus.

2. Das ist uns wichtig (Verhaltenskodex)

Der folgende Verhaltenskodex unserer Schule gibt allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das gegenseitige Miteinander:

- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern wird gepflegt
- In der Schulgemeinschaft leben wir in gegenseitigem Respekt, geprägt von fairem und friedlichem Verhalten gegenüber anderen Personen, unabhängig von persönlichen Befindlichkeiten, religiösen und ethischen Weltanschauungen, Geschlecht, Hautfarbe und sexueller Orientierung
- Bereits auf dem Schulweg, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, oder bei Veranstaltungen sind wir Vertretende unserer Schule, deren Ansehen wir durch entsprechendes Verhalten fördern wollen
- Bei Bedrohung, Angst oder anderen Vorkommnissen, die verunsichern oder Fragen aufwerfen, wenden wir uns zuerst an die entsprechenden Vertrauensstellen der Schule (Kontaktdaten siehe Anhang)

Folgende Konzepte, Schriften und Gesetze sind uns darüber hinaus wichtig:

- Die Sicherung der Rechte der Kinder nach dem Grundgesetz Art. 2 und 6
 - Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit; Recht auf körperliche Unversehrtheit
 - Besonderer Schutz von Ehe und Familie
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Art. 3, 12 und 19
 - Wohl des Kindes
 - Berücksichtigung des Kindeswillens
 - Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung
- BGB §1631 (Inhalt und Grenzen der Personensorge)
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§4 KKG)
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)
- Die Verwirklichung des Präventionskonzeptes (s. Punkt 4)
- Transparente Strukturen, die den Kinderschutz gewähren
- Etablierung eines geeigneten Rehabilitationsverfahrens

3. Begriffsklärung

3.1 Kindeswohl

Wesentliche Aspekte des Kindeswohls sind in Anlehnung an den amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und den Kinderpsychiater und Psychoanalytiker Stanley I. Greenspan¹

- das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft in einer globalisierten Welt

¹ Brazelton et al. (2002): „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“. Beltz Verlag.

3.2 Kindeswohlgefährdung

„Eine Gefährdung liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes (oder Jugendlichen) beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“²

Im Falle von Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung gilt der entsprechende Interventionsplan (s. Anhang).

- a) Formen der Kindeswohlgefährdung in Anlehnung an den Handlungsfaden für Kinderschutz (Landratsamt Ravensburg)³
- Vernachlässigung (passiv/aktiv)
 - Misshandlung (physisch/psychisch)
 - Missbrauch, sexuelle/sexualisierte Gewalt

Hierbei werden jeweils latente und akute Gefährdung unterschieden.

- b) Mögliche Erkennungszeichen der Kindeswohlgefährdung
- Äußere Erscheinung des Kindes (z.B. Verletzungen, Unterernährung, mangelnde Körperhygiene, unangemessene Kleidung, etc.)
 - Auffällige Verhaltensänderungen des Kindes
 - Unangemessenes Verhalten der Erziehungspersonen (z.B. Erniedrigungen, Isolierung des Kindes, etc.)
 - Außergewöhnliche persönliche Situation der Erziehungspersonen in der Familie oder Einrichtung

4. Prävention

Grundsätzlich ist im Sinne einer wirksamen Prävention in jeder Klassenstufe auf Folgendes Wert zu legen:

- Ein Gefühl der Zugehörigkeit und Sicherheit schaffen
- Unterstützung der Kinder darin, ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln, damit sie sich als kompetent erleben können
- Die Kinder dürfen lernen, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zu formulieren
- Die Kinder dürfen ihre eigenen Grenzen erleben und ernst nehmen sowie die Grenzen der anderen respektieren lernen

² Vgl. OSK Köln, Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003

³ www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/documents_E678772383/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/01Ihr%20Anliegen/Arbeit%20%26%20Soziales/Kinder,%20Jugendliche,%20Familien/Handlungsempfehlungen%20im%20Kinderschutz%20-%20Druckfassung.pdf

In jeder Klassenstufe werden darüber hinaus altersentsprechend spezifische Themen bearbeitet und Verhaltensweisen im Miteinander eingeübt:

4.1 Prävention in der Unterstufe (Klasse 1-5)

- Eine vertrauensvolle Atmosphäre als Grundlage für das Miteinander
- Vorleben eines wertschätzenden Miteinanders
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Ermutigung, Hilfestellungen anzunehmen und selbstständig umzusetzen
- Vertrauenslehrer*in der jeweiligen Klasse ist der Klassenlehrer, die Klassenlehrerin
- Enge Begleitung der Klassen durch die Schulärztin (Hospitationen, Gespräche)

4.2 Prävention in der Mittelstufe (Klasse 6-8)

- Die Schüler*innen lernen, achtungsvoll miteinander zu kommunizieren
- Projekte zur Gewaltprävention
- Die Schüler*innen lernen, Grenzen zu setzen und zu achten
- Die Schüler*innen lernen, ihre Gefühle zu benennen und Bedürfnisse zu kommunizieren
- Altersgerechte Sexualkunde ist Bestandteil des Unterrichts
- Vertrauenslehrer*in der jeweiligen Klasse ist der Klassenlehrer, die Klassenlehrerin
- Enge Begleitung der Klassen durch die Schulärztin (Hospitationen, Gespräche)

4.3 Prävention in der Oberstufe (Klasse 9-13)

Angestrebt werden Angebote zu folgenden Themen:

- Vorträge und Workshops zum Thema Mobbing und Gewalt
- Drogenprävention
- Konfliktbewältigung (Aus-/Fortbildung für Streitschlichtung)
- Altersgerechte Sexualkunde
- Selbstmanagement, Umgang mit Stress und „das Lernen lernen“
- Ansprechstellen innerhalb der Schule (Guter Draht, Schulärztin, Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrkräfte)

4.4 Prävention für Lehrkräfte

Um Sicherheit im Umgang mit Themen der Kindeswohlgefährdung und Prävention sowie in den Abläufen im Ernstfall zu erlangen, werden regelmäßig Schulungen durchgeführt (z.B. in den Anfangskonferenzen).

5. Anhänge

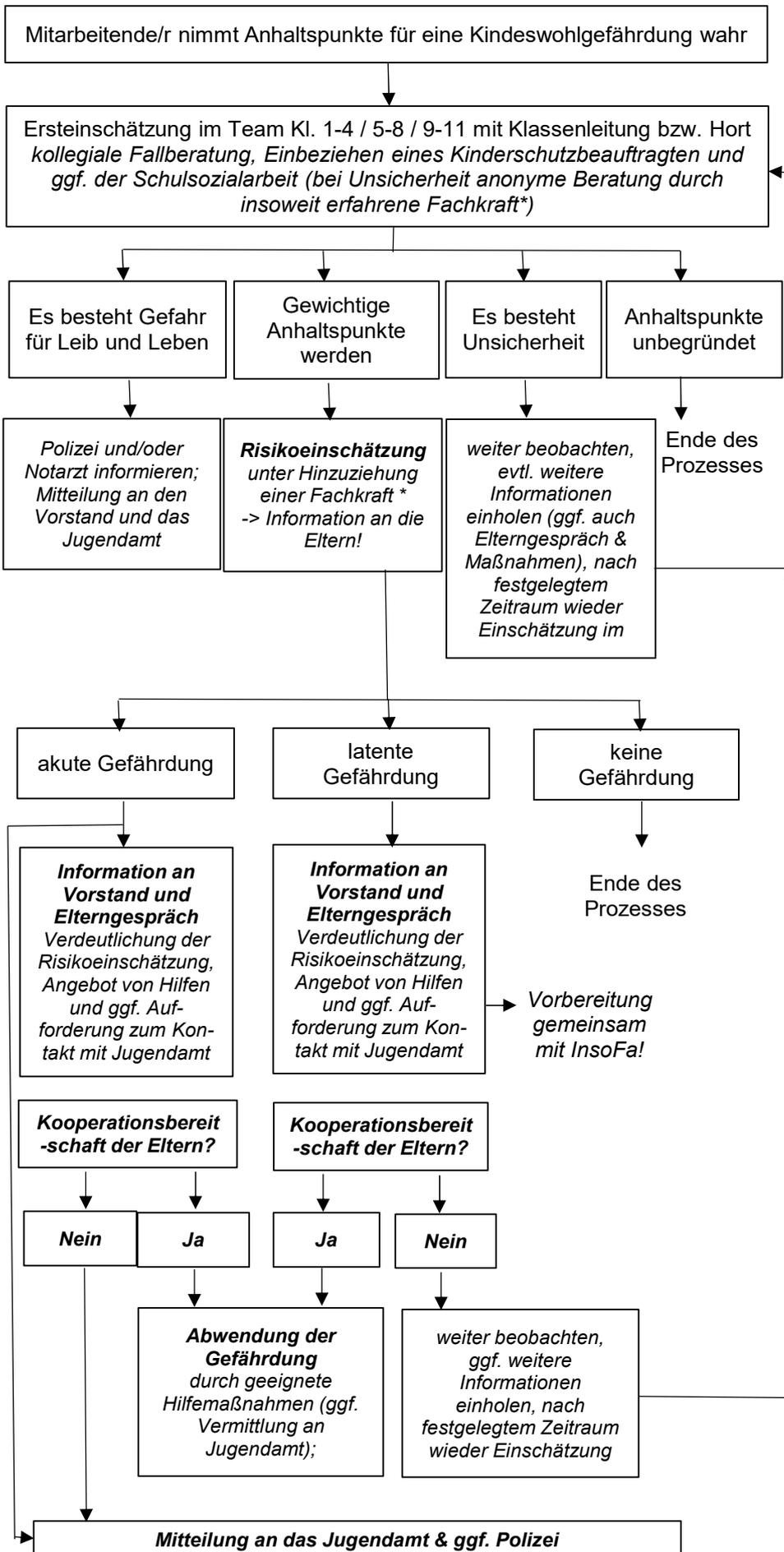
5.1 Ansprechpartner und Kontaktdaten

- a) Schulische Vertrauensstellen (erste Ansprechpartner)
 - Kinderschutzbeauftragte (Doris ten Brink) kinderschutz@waldorf-rv.de
 - Schulsozialarbeit ssa@waldorf-rv.de
 - Schulärztin (Dr. Schäfer) d.schaefer@waldorf-rv.de
- b) Jugendamt Ravensburg
 - Kindeswohlgefährdungsmeldung: 0751-853210
 - Anonyme Fallberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft: Melanie Reis
Tel.: 0751-853215; Email: m.reis@rv.de
Sekretariat: 0751-853210 (ggf. Vermittlung an Bereitschaftsdienst)
- c) Beratungsstellen
 - Brennessel e.V. (sexueller Missbrauch): 0751-3978
 - Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-2255530 (Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr / Di, Do 15-20 Uhr)
 - Schulpsychologische Beratungsstelle Ravensburg
Tel.: 0751/366-175-0
Email: poststelle.spbs-rv@zsl-rs-tue.kv.bwl.de
- d) Telefonseelsorge
 - Telefonseelsorge: 0800/1110111 (rund um die Uhr); www.telefonseelsorge.de
 - Nummer gegen Kummer für Kinder & Jugendliche: 116111 (Mo-Sa 14-20 Uhr)
 - Elterntelefon: 0800/1110550

5.2 Anhänge

- a) Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (allgemein)
- b) Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung
- c) Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder
- d) Grundgesetz Art. 2 und 6
- e) Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Art. 3, 12 und 19
- f) BGB § 1631
- g) KKG § 4
- h) SGB § 8a und 8b
- i) Rehabilitationsverfahren
- j) Beispiele zu Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
- k) Hilfen zu Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen und Eltern
- l) Meldebogen Jugendamt

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fallberatung im Team

Dokumentation

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe gemäß §8a SGB VIII (SSA, Schulärztin, JA)

Risikoeinschätzung

Dokumentation

Krisenintervention

(kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung, z.B. Inobhutnahme)

Dokumentation

Elterngespräch

soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)

Dokumentation

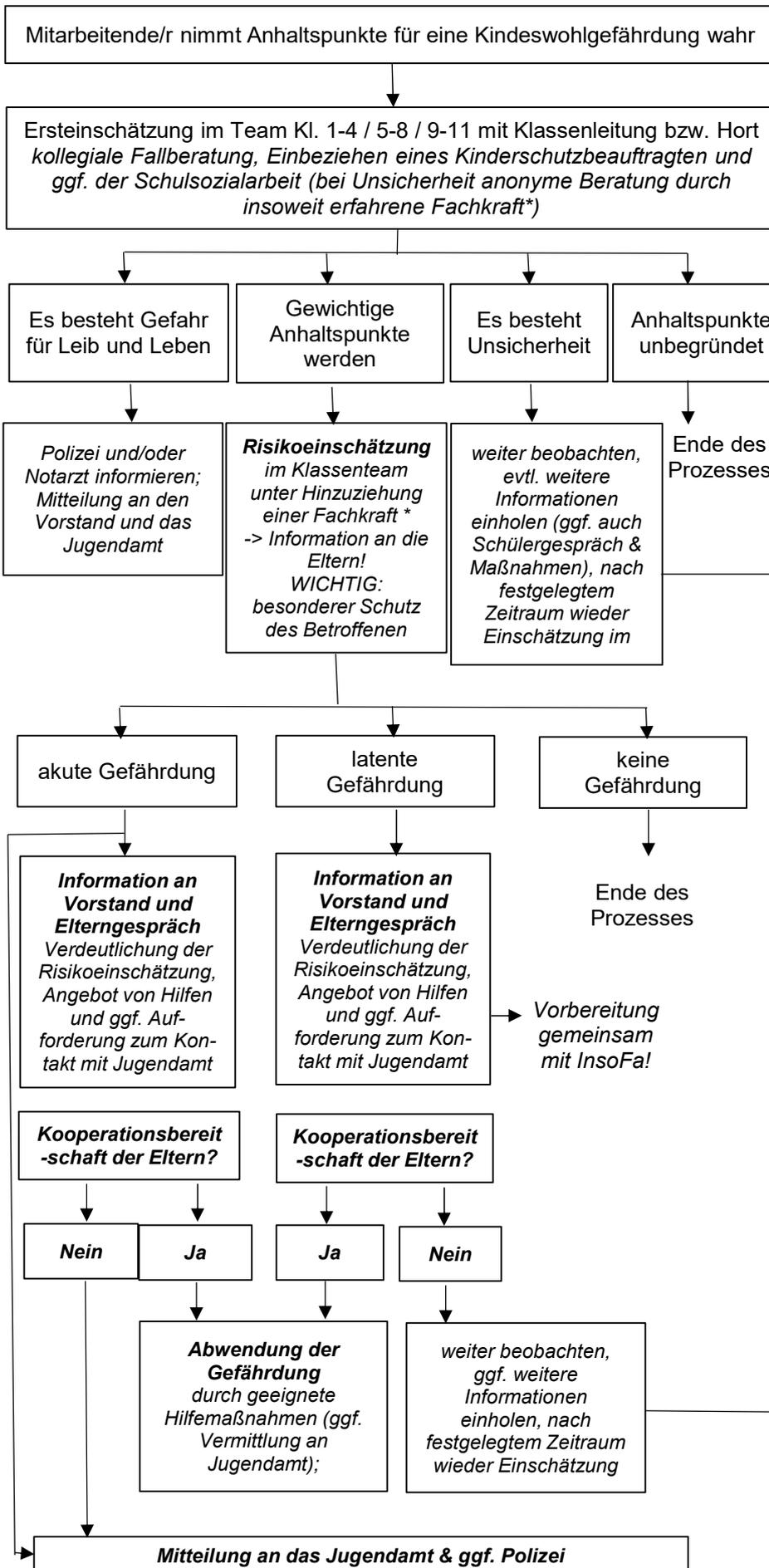
Schutzplan/
Vereinbarung

Mitteilung an das Jugendamt

Dokumentation

Meldebogen

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche



Fallberatung im Team

Dokumentation

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe gemäß §8a SGB VIII (SSA, Schulärztin, JA)

Risikoeinschätzung

Dokumentation

Dokumentation

Elterngespräch

Dokumentation

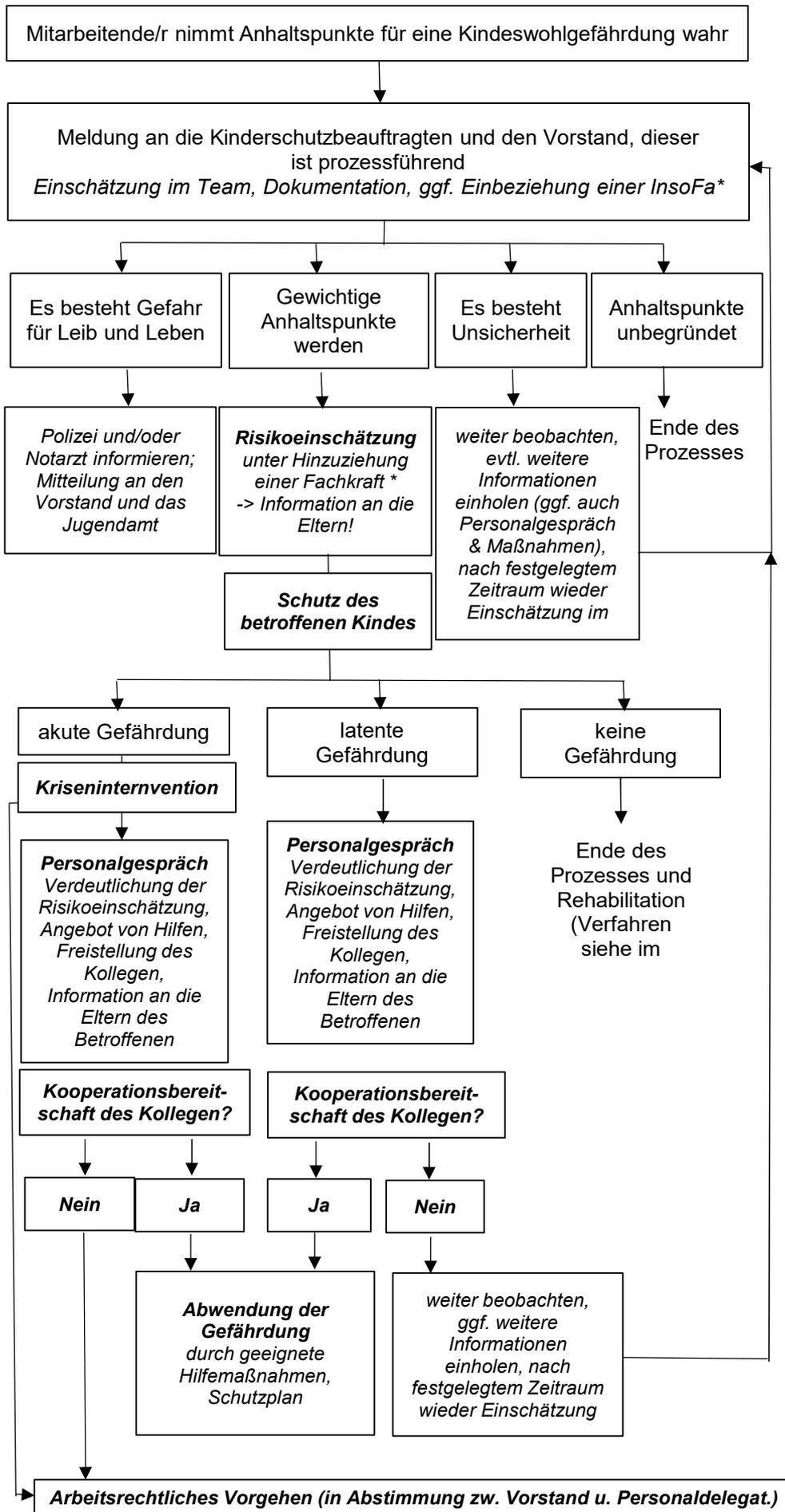
Schutzplan/ Vereinbarung

Mitteilung an das Jugendamt

Dokumentation

Meldebogen

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kolleginnen und Kollegen



Fallberatung im Team
 Dokumentation

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe gemäß §8a SGB VIII (SSA, Schulärztin, JA)

Risikoeinschätzung
 Dokumentation

Krisenintervention (kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung)
 Dokumentation

Personalgespräch
 Dokumentation
 Schutzplan/
 Vereinbarung

Mitteilung an das Jugendamt
 Dokumentation
 Meldebogen

d) Grundgesetz Art. 2 und 6¹

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

e) Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Art. 3, 12 und 19²

Artikel 3 Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

¹<https://www.bundestag.de/gg/grundrechte#:~:text=Artikel%206,Bet%C3%A4tigung%20wacht%20die%20staatliche%20Gemeinschaft.>

² <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c2687>

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

f) BGB § 1631³

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

³ Bundesministerium der Justiz. online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html

g) KKG § 4⁴

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab

⁴ Bundesministerium der Justiz. online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

h) SGB § 8a und 8b

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung⁵

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

⁵ Bundesministerium der Justiz. online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen⁶

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

⁶ Bundesministerium der Justiz. online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_8b.html

i) Verfahren zur Rehabilitation

Ziel

Verfahren zur Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachtes.

Es soll dazu dienen, Mitarbeiter vollständig zu rehabilitieren.

Anwendungsbereich

Fälschlicherweise unter Verdacht geratene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Ravensburg

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der zuständigen Leitung (Vorstand).

Die Kinderschutzbeauftragten begleiten beratend.

Grundsätze zur Rehabilitation:

- Information über das Verfahren (Kreis der Betroffenen und Schulgemeinschaft in jew. angemessener Detailliertheit → Wahrung des Datenschutzes!)
- Schwerpunkt: eindeutige Ausräumung und Beseitigung des Verdachts
- Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität durchgeführt werden wie die Verfolgung des Verdachts.
- im Rahmen der Aufklärung eines Verdachtes muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen, bei einem Rehabilitationsverfahren müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden

Nachsorge

Ziel:

- Arbeitsfähigkeit wiederherstellen
- qualifizierte Begleitung von außen im Rahmen einer psychologischen Nachsorge ist zu ermöglichen
- interne Gespräche zwischen den Beschuldigten/ Verdächtigen, notfalls mit Supervision, muss stattfinden
- Mitarbeiter/-in braucht solange eine Begleitung bis das Thema abgeschlossen ist, am Ende sollte eine symbolische Handlung erfolgen, wie ein Abschlussgespräch, eine Ansprache o.Ä.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden dokumentiert. Nach Abschluss des Verfahrens wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitarbeiter/-in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.